

**IV. Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2023

Berufung 01/2023

In der Berufungssache der 8mR Yacht K23 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Internationale Bodenseewoche 2023“ des Internationalen Bodenseewocheverein e.V. vom 02.06.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 10.11.2023 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt deckt die in der Entscheidung niedergelegten Schlussfolgerungen und Regeln.

Es ist für die Feststellung des Sachverhalts nicht erforderlich, dass im Sachverhalt die Geschwindigkeiten und die Distanzen der beiden Boote untereinander festgestellt werden.

Es genügen die Feststellungen des Protestkomitees, dass der Berufungsgegner mit Wind von Steuerbord und der Berufungsführer mit Wind von Backbord parallel in entgegengesetzten Kursen aufeinander zu segelten, dass der Berufungsführer eine Wende einleitete und diese noch nicht beendet hatte, als der Berufungsgegner zur Vermeidung einer Kollision abfiel und es dann zur Kollision kam, wobei an beiden Booten erheblicher Schaden entstand.

Auch die Wertung des Berufungsführers mit DSQ ist nicht fehlerhaft, da der Berufungsführer zur Zeit des Vorfalls sich in einer Wettfahrt befand (WR 64.2).

Die Entscheidung des Protestkomitees war daher zu bestätigen.

Berufung 02/2023

In der Berufungssache des Drachen AUT 192 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Silberdrachen“ des Chiemsee Yacht Club e.V. vom 20.05.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 10.11.2023 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Sache wird zur Wiederaufnahme der Anhörung binnen einer am 31.05.2024 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt, dass AUT 192 versucht hat zu unterwenden, und es danach zu einer Kollision zwischen den Booten und der Bahnmarke gekommen ist, reicht nicht aus, daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, welche Wettfahrtregeln verletzt worden sind.

Es ist vielmehr erforderlich, die Verhältnisse der Boote zueinander vor, bei und nach der Kollision festzustellen.

Bei der erneuten Anhörung wird das Protestkomitee zu beachten haben, ob eine Wende beendet wurde und wie die Berührung stattfand.

Berufungen 03/2023 und 04/2023

Die Berufungen werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

In den Berufungssachen der OK-Jolle GER 816 gegen die Entscheidungen des Protestkomitees der Regatta „Plön Cup 2023“ des Plöner Segler-Verein von 1908 e.V. vom 05.08.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 10.11.2023 wie folgt entschieden:

Die Berufungen werden als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühren sind verfallen.

Begründung:

Die Proteste Nr. 1 und 2 wurden durch das Protestkomitee am 5. August 2023 entschieden und verkündet. Am 6. August 2023 wurden dem Protestführer die Seiten 2 der beiden Protestformulare ausgehändigt, die die vollständige Begründung der Entscheidungen beinhalten.

Die beiden Berufungen des Protestführers sind dem DSV am 24. August 2023 zugegangen.

Damit sind die beiden Berufungen nach Ablauf der anzuwendenden Berufungsfrist nach WR Anhang R 2.1.a eingegangen und deshalb unzulässig.

Entgegen der Ansicht des Berufungsführers findet hinsichtlich der Berufungsfrist WR Anhang R 2.1.c im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil das Protestkomitee die Vorschrift WR 65 nicht verletzt hat.

Die Rüge des Berufungsführers, dass er die beiden Seiten 1 der Protestformulare (die Protesteinlegungen) nicht mit der Aushändigung der Seiten 2 der beiden Protestformulare (die Entscheidungen und Begründungen) erhalten halt, verletzt WR 65 nicht.

Nach WR 65.1 ist dem Protestführer „der ermittelte Sachverhalt, die angewandten Regeln, die Entscheidung, die Gründe dafür und die verhängten Strafen oder die gewährte Wiedergutmachung“ mitzuteilen. Das ist mit den ausgefüllten und mitgeteilten Seiten 2 der Protestformulare erfüllt.

Für die Berufungsfrist gilt deshalb WR Anhang R 2.1.a und nicht WR Anhang R 2.1.c.

Die vom Berufungsführer gewünschte Fristverlängerung aus anderen Gründen sehen die WR nicht vor.

Der Sachverhalt gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass es dem Protestkomitee unbenommen ist, eine Wiederaufnahme der Anhörungen nach WR 66.1 in Erwägung zu ziehen.

Berufungen 05/2023 und 06/2023

Die Berufungen werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

In den Berufungssachen der O-Jolle GER 71 gegen die Entscheidungen des Protestkomitees der Regatta „Plön Cup 2023“ des Plöner Segler-Verein von 1908 e.V. vom 05.08.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 10.11.2023 wie folgt entschieden:

Die Berufungen werden als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühren sind verfallen.

Begründung:

Die mit den Berufungen angefochtenen Entscheidungen betrafen Protestentscheidungen eines Seglers der OK-Klasse gegen die meisten anderen Segler der OK-Klasse. Der Berufungsführer als O-Jollensegler war nicht Partei in diesen Verfahren.

Nach WR 70.1.a kann nur eine Partei des Protestverfahrens Berufung einlegen und nicht eine dritte Person. Der Berufungsführer ist deshalb nicht befugt, Berufung einzulegen.

Der Berufungsführer hätte sich mit einem Antrag auf Wiedergutmachung gegen den Abbruch der O-Jollen Wettfahrten wenden können, was jedoch nicht erfolgt ist.

Die Berufung ist deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Der Sachverhalt gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass es dem Protestkomitee unbenommen ist, eine Wiederaufnahme der Anhörungen nach WR 66.1 in Erwägung zu ziehen und insbesondere World Sailing Case 37 zu beachten.

Berufung 07/2023

In der Berufungssache des WVH e.V. gegen die Entscheidung des Protestkomitees der 1. Segel-Bundesliga 2023 vom 18.10.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh und Manuel Hünsch am 15.12.2023 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung richtet sich gegen eine Entscheidung des Protestkomitees im Finale der Segelbundesliga 2023 in Hamburg. Dort wurde ein Antrag auf Wiedergutmachung wegen verhängter Strafpunkte infolge verspäteter Meldung für die erste Regatta in Berlin am 12. – 14.05.2023 abgelehnt.

Nach der für alle Regatten der Segelbundesliga geltenden Ausschreibung ist in der Nr 14 folgendes bestimmt:

Nr.14. Strafsystem

Es wird mit Umpiring auf dem Wasser gesegelt. Näheres regelt der Anhang UF sowie die Anhänge der jeweiligen Segelanweisungen.

Der Anhang UF (in englischer Sprache) ist der Segelanweisung der Segelbundesliga 2023 beigefügt.

Dort wird im Vorwort festgelegt, dass umpired fleet races nach den WR gesegelt werden, so wie sie durch diesen Anhang geändert wurden.

In der Einleitung der WR ist unter dem Wort „Anhang“ geregelt, dass der Anhang im Fall von Widersprüchen Vorrang hat vor den Regelungen in Teil 1 – 7 und den Definitionen.

Unter Anhang UF 1.5. (WR Teil 5) ist geregelt, dass die Regel WR 70 (Berufungen und Anträge auf Wiedergutmachung an den nationalen Segelverband) nicht gilt.

Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Protestkomitees im Rahmen der Regatten der Segelbundesliga gibt es nach dem Anhang UF 1.5 daher nicht.

Die eingelegte Berufung gegen eine Entscheidung des Protestkomitees im Bundesligafinale 2023 ist nicht statthaft. Die Berufung ist daher nicht zulässig.

Der Ansicht des Berufungsführers, dass die Anwendung des Anhanges UF auf alle Anhörungen der Serie unzulässig sei, weil das Vorwort im Anhang UF sich nur auf Ereignisse auf dem Wasser, „beim Segeln“, bezieht, kann nicht gefolgt werden.

Diese Ansicht kann nicht in Übereinstimmung gebracht werden mit dem Wesen eines Anhanges und mit dem Wortlaut von UF 1.5. Danach gehen ausnahmslos die Regeln eines Anhanges widersprechenden Regeln der WR vor und auch UF 1.5 regelt ohne Ausnahme, dass eine Berufung gegen eine Protestkomitee Entscheidung bei einem umpired fleet race nicht statthaft ist, auch wenn diese einen Sachverhalt betrifft, der sich außerhalb einer Wettfahrt ereignet hat.

Soweit der Berufungsführer Einwendungen gegen die Entscheidung und die Verfahrensweise des Protestkomitees erhebt, sind diese bedenkenswert, können aber wegen Unzulässigkeit der Berufung nicht geprüft und entschieden werden.

Berufung 08/2023

In der Berufungssache der Banner 28 GER 75 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Kielboot-Cup 2023“ des Wassersport-Verein 1921 e.V. vom 09.09.2023 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 22.12.2023 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Berufungsführer hat die schriftliche Entscheidung des Protestkomitees am 09.09.2023 erhalten. Ein verspäteter Antrag auf Wiederaufnahme vom 27.09.2023 wurde am 30.10.2023 abgelehnt. Der Berufungsantrag ist dem DSV erst am 11.12.2023 zugegangen und liegt daher außerhalb der 15-tägigen Berufungsfrist aus WR R2.1(a).